



Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 18. Januar

Version 14. Januar

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Wir verpflichten uns, in grosser Eigenverantwortung so gut wie möglich mitzuhelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen. Wenn es uns gelingt, dass sich Personen von Risikogruppen oder auch sonst ängstlichere Menschen an unseren Veranstaltungen genügend sicher fühlen, um daran teilzunehmen, haben wir ein weiteres wesentliches Ziel erreicht!**

Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt ab dem 18. Januar.

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Risikogruppen: Besonders gefährdete Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die strikte Befolgung der Hygiene- und Schutzmassnahmen soll ihnen dies erleichtern. Gleichzeitig sind sie gebeten, sich weiterhin auch selbst so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das kann für die einen vielleicht wieder vermehrt heissen, dass sie kirchliche Angebote vorsichtshalber statt durch physische Teilnahme über andere Kanäle in Anspruch nehmen. Die ganze Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass diese Menschen sich trotzdem als Teil der Gemeinde erleben.

Vorsichtige und ängstliche Personen: Manche Personen, ob sie zu einer Risikogruppe gehören oder nicht, möchten vorsichtshalber in den kommenden Wochen oder Monaten vielleicht nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Es gilt, ihren Wunsch ernst und auf sie Rücksicht zu nehmen. Die Gemeindeglieder stehen in der Pflicht, mit ihnen in Kontakt zu bleiben und sie christliche Gemeinschaft und Verbundenheit spüren zu lassen.

Covid-19-Erkrankte: Erkrankte Personen fordern wir auf, zu Hause zu bleiben und sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden zu halten (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden. Da die kantonalen Behörden mit dem Contact Tracing zum Teil überfordert sind, empfehlen wir, mögliche Kontakte der vorangehenden 5 Tage eigenständig zu informieren.

Schutz von Arbeitnehmenden: Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich besonders zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. **Es gilt Homeoffice-Pflicht.** ~~Wo die Abstände am Arbeitsplatz und in Büroräumen nicht eingehalten werden können, gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt auch bei Sitzungen, an denen Arbeitnehmende teilnehmen.~~ **In Räumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, gilt eine generelle Maskenpflicht.** Pfarrpersonen i. R. dürfen Dienste übernehmen.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS/SBK](#)

Zusätzliche Empfehlung:

Als EMK Schweiz empfehlen wir die Nutzung der [COVID-App des Bundes](#).

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

13.01.2021

Ab 18. Januar gilt neu schweizweit:

 Geschlossen: Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs Bisherige Beschränkung der Öffnungszeiten aufgehoben (täglicher Bedarf)	 Schutz besonders gefährdeter Personen Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung
 Private Treffen mit maximal 5 Personen Empfehlung: aus maximal 2 Haushalten	 Homeoffice-Pflicht Wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar
 Treffen im öffentlichen Raum mit maximal 5 Personen	 Maskenpflicht am Arbeitsplatz Wenn mehr als eine Person im Raum

Weiterhin gilt:

 Geschlossen: <ul style="list-style-type: none">• Restaurants und Bars• Discos und Tanzlokale• Kulturbetriebe• Sportanlagen• Freizeiteinrichtungen	 Maximal 5 Personen bei Sport und Kultur	 Fernunterricht an Hochschulen
 Verbot von Veranstaltungen	 Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)	 Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule
 Ausgedehnte Maskenpflicht	 Regeln für Skigebiete	 Bleiben Sie zu Hause (Empfehlung)

**Kontakte reduzieren****Handhygiene beachten**

**Maske tragen****Abstand halten**

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Consell federal
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle kirchlichen religiösen* Veranstaltungen, *d. h. für Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.*

Für den kirchlichen Unterricht (Teilnehmende unter 16 Jahren) und Anlässe mit Kindern gelten die Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an den lokalen, obligatorischen Schulen.

Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen, ~~so ein baldiges Abebben der 2. Welle zu unterstützen.~~
- Menschen von Risikogruppen und ängstlicheren Personen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzusetzen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen. Beachtet auch die Empfehlungen des [VFG](#) (Verband der freikirchlichen Gemeinden).

Grundsätzliches: Die Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact Tracing gelten weiterhin und sind in den Schutzkonzepten vor Ort zu berücksichtigen. **Sitzungen *sollen* wenn immer möglich **online** stattfinden, andere Veranstaltungen ausser Gottesdienste *dürfen* nur noch online durchgeführt werden.**

Schutzkonzepte

- Pro Veranstaltungstyp ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt

Obergrenzen BesucherInnen

- Gottesdienste ~~und die weiteren kirchlichen Veranstaltungen~~: 50 BesucherInnen (einige Kantone haben tiefere Obergrenzen festgelegt); Kinder zählen wie Erwachsene; PredigerInnen/RednerInnen, MusikerInnen und weitere Mitwirkende können darüber hinaus noch dazukommen
- Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis
- Private Anlässe, z. B. Hauskreise: ~~10~~ **5 Personen**; Empfehlung des Bundesrates: aus max. 2 Haushalten
- Menschenansammlungen im öffentlichen Raum: ~~15~~ **5 Personen**

Hygiene

- Die bisherigen Massnahmen und Vorbereitungen konsequent beibehalten

Maskenpflicht

- Generelle Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in den Aussenbereichen unserer Kapellen. In den Gottesdiensten müssen *durchgehend* Masken getragen werden – auch im Sitzen und trotz Einhaltung der Abstände
- Die Maskenpflicht gilt darüber hinaus im Freien überall dort, wo die Abstände nicht eingehalten werden können
- **Generell, wenn sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten, z. B. bei Sitzungen**
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren
 - Akteure in Gottesdiensten bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstands- und Hygieneregeln müssen dabei jedoch eingehalten werden)
 - ~~Bei nicht öffentlich ausgeschrieben Anlässen, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können und die Zahl der Anwesenden 15 nicht übersteigt~~

(Anlässe ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen u. ä. mit definiertem Teilnehmer*innen-Kreis, z. B. BeVo- oder LT-Sitzungen, Ressortsitzungen)

Abstand halten

- Eingangs- und Ausgangsbereiche/Garderoben: Abstände einhalten; speziell in den kommenden, kalten und nassen Wochen beachten!

Gemeindegeseang

- Singen im Gottesdienst ist verboten; Mitsummen zu einer Instrumentalbegleitung ist möglich
- Chorproben und -aufführungen sind verboten

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Die Regeln gelten ebenfalls für Teenies und Jugendliche ab 12 Jahren (Kinder unter 12 Jahren müssen keine Hygienemasken tragen, aber die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln dennoch einhalten)
- Für die Unterweisung (Teilnehmende unter 16 Jahren), dazu zählen auch die Angebote am Sonntag, können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden. Es gilt auch hier die Maskenpflicht (ab 12 Jahren)
- ~~Anlässe von Jugendgruppen/Jugendtreffs gelten als kirchliche Veranstaltungen und unterstehen den entsprechenden Regeln~~
- Jungschararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Nur Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen zwingend am Platz
- Taufen: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- Konsumation verboten
- ~~Die Konsumation ist in Innenräumen sowie im Freien NUR sitzend erlaubt; pro Tisch maximal 4 Personen; Abstand zwischen den Tischen 1,5 m~~
- ~~Einige Kantone verlangen, dass pro Tisch die Kontaktdaten jedes Gastes erfasst werden.~~

Regelmässiges Lüften

- Vor und nach der Veranstaltung sind die Räume gut zu lüften

Erfassung Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen in JEDEM Fall aufgenommen werden (kantonale Vorgaben beachten). Beachtet die Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)

Reinigung

- Wie bisher!

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z.B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.

- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren